

Aktenzeichen: 6 ABR 22/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 23. Februar 1984
- 6 ABR 22/81 -

I. Arbeitsgericht
München

Beschluß vom 29. Mai 1980
- 12 BV 22/80 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Beschluß vom 11. Februar 1981
- 8 (3) Ta BV 19/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Betriebsratsmitglied und Gespräch nach § 82 Abs. 2
Satz 1 BetrVG

Gesetz: BetrVG § 82 Abs. 2 Satz 1 und 2; § 46 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz:

Der Befugnis eines Arbeitnehmers, ein Betriebsratsmitglied zu einem Gespräch nach § 82 Abs. 2 Satz 1 BetrVG hinzuzuziehen, entspricht kein Anspruch des hinzugezogenen Betriebsratsmitglieds gegenüber dem Arbeitgeber, der von dem Betriebsratsmitglied selbständig geltend gemacht werden könnte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 22/81

8 (3) Ta BV 19/80 München

Verkündet am
23. Februar 1984

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 23. Februar 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und
Dr. Kukies beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München
vom 11. Februar 1981 - 8 (3) Ta BV 19/80 -
wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist Mitglied des Betriebsrats der An-
tragsgegnerin. Ein im Betrieb der Antragsgegnerin beschäftigter
Arbeitnehmer hat Anfang 1979 den Antragsteller gebeten, an einem
Gespräch mit der Antragsgegnerin über seine berufliche Entwick-
lung teilzunehmen. Die Antragsgegnerin lehnte die Teilnahme des
Antragstellers an diesem Gespräch ab.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu
verpflichten, seine Hinzuziehung durch diesen Arbeitnehmer zu
einem Gespräch mit der Antragsgegnerin über die Möglichkeiten
seiner beruflichen Entwicklung in ihrem Betrieb zu dulden. Die
Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die Beschwerde
blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt
der Antragsteller seinen Antrag weiter. Die Antragsgegnerin bit-
tet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß §§ 92 Abs. 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht begründet worden, §§ 92 Abs. 2, 74 Abs. 1 ArbGG.

2. Der Antragsteller verfolgt den von ihm begehrten Anspruch auch in der richtigen Verfahrensart, da er geltend macht, in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung durch das Verhalten der Antragsgegnerin betroffen zu sein (BAG Beschluß vom 27. November 1973 - 1 ABR 11/73 -, AP Nr. 4 zu § 40 BetrVG m.w.N.). Er ist auch antragsbefugt.

3. Dagegen ist die Beteiligung des Arbeitnehmers am Beschlußverfahren nicht erforderlich. Nach § 83 Abs. 3 ArbGG kann Beteiligter in einem Beschlußverfahren nur sein, wer von der zu erwartenden Entscheidung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung unmittelbar betroffen oder berührt wird (BAG 35, 337; 37, 31 und 39, 102). Das von dem Antragsteller begehrte Teilnahmerecht berührt den Arbeitnehmer nur in seinen Individualrechten, nicht aber in einem betriebsverfassungsrechtlichen Recht oder Rechtsverhältnis. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 24. April 1979 (- 6 AZR 69/77 -, AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG 1972) dargelegt, daß der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Führung eines Gesprächs nach § 82 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ein individualrechtliches Recht aus dem Arbeitsverhältnis zum Gegenstand hat, auch wenn der Anspruch im Betriebsverfassungsgesetz geregelt ist. Der erkennende Senat hat deshalb diesen Arbeitnehmer nicht zur Sache angehört.



III. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Dem Antragsteller steht das von ihm begehrte Teilnahmerecht gegenüber der Antragsgegnerin nicht zu.

Das in § 82 Abs. 2 Satz 1 BetrVG geregelte Recht, mit dem Arbeitgeber die dort genannten Themen zu erörtern, betrifft nur das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und einzelner Arbeitnehmer. Die in § 82 Abs. 2 Satz 2 BetrVG eröffnete Unterstützungsmöglichkeit des Arbeitnehmers durch ein Betriebsratsmitglied seines Vertrauens dient damit allein einem Individualrecht des Arbeitnehmers. Das Betriebsratsmitglied soll auf Wunsch des Arbeitnehmers teilnehmen, um diesem bei der Vorbereitung und Durchführung des Beurteilungsgesprächs beratend zur Seite zu stehen. Dabei kann es für den Arbeitnehmer im Einzelfall darauf ankommen, ein intellektuelles Übergewicht des Arbeitgebers auszugleichen (vgl. Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 82 Rz 11), indem das Betriebsratsmitglied aktiv in das Gespräch durch Vorschläge und Fragestellungen selbst eingreift (vgl. GK-Wiese, BetrVG, 2. Bearbeitung 1980, § 82 Rz 9 a) oder nur als Zeuge des Arbeitnehmers bei der Unterredung zugegen ist. Der Befugnis des Arbeitnehmers, ein Betriebsratsmitglied zu einem Gespräch nach § 82 Abs. 2 Satz 1 BetrVG hinzuzuziehen, entspricht jedoch kein Anspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds gegenüber dem Arbeitgeber, das von dem Betriebsratsmitglied selbständig geltend gemacht werden könnte.

Zu Unrecht meint der Antragsteller, daß er durch die Hinzuziehung zu dem Gespräch nach § 82 Abs. 2 Satz 1 BetrVG eine be-



triebsverfassungsrechtliche Stellung erlangt habe, in der er durch die Weigerung der Antragsgegnerin, ihn an der Unterredung teilnehmen zu lassen, unmittelbar betroffen sei. Durch die Hinzuziehung des Betriebsratsmitglieds nach § 82 Abs. 2 Satz 2 BetrVG übt der Arbeitnehmer ein gesetzliches (individualrechtliches) Recht aus, das ihm aufgrund seines Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Arbeitgeber zusteht. Eine betriebsverfassungsrechtliche Beziehung kann hierdurch gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden, auch nicht etwa dadurch, daß die Befugnis nach § 82 Abs. 2 Satz 2 BetrVG nur die Hinzuziehung von einzelnen Betriebsratsmitgliedern nicht aber von anderen Arbeitnehmern umfaßt.

Entsprechend hat der erkennende Senat bereits mit Beschluß vom 19. Mai 1978 (- 6 ABR 41/75 -, AP Nr. 3 zu § 43 BetrVG 1972) entschieden, daß auch der vom Arbeitgeber zu Betriebsversammlungen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BetrVG hinzugezogene Beauftragte des zuständigen Arbeitgeberverbandes dort kein eigenes Teilnahmerecht hat, sondern seine Befugnis zur Anwesenheit und auch die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen, allein vom Arbeitgeber ableitet, ohne damit gegenüber dem Betriebsrat ein eigenes Recht auszuüben.

Soweit der Antragsteller dennoch geltend macht, ein subjektives Recht auf Teilnahme an dem Gespräch nach § 82 Abs. 2 Satz 2 BetrVG zu haben, übersieht er, daß eine solche Befugnis zwar möglicherweise durch die Hinzuziehung gegenüber dem Arbeitnehmer, nicht jedoch gegenüber der Antragsgegnerin begründet sein



kann. Hängt damit die Befugnis des Antragstellers allein vom Arbeitnehmer ab, der ihn zu dem Gespräch hinzuzieht, bedarf es bei Auseinandersetzungen hierüber einer Klage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber (vgl. dazu bereits die Senatsentscheidung vom 24. April 1979, aaO). Diesem obliegt es damit allein, bei Weigerung des Arbeitgebers, seinen Anspruch nach § 82 Abs. 2 BetrVG auch hinsichtlich der Teilnahme des Betriebsratsmitglieds durchzusetzen.

Ob der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin gegen diese wegen deren Weigerung, den Antragsteller an dem Gespräch teilnehmen zu lassen, nach § 23 Abs. 3 BetrVG vorgehen könnte, wie das Landesarbeitsgericht meint, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Hohnheit

Dr. Kukies



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)